



Satzung des SÄNGERKREIS HERSTRUCK e.V.

§ 1 Name, Zweck, Sitz

a) Der Sängerkreis Hersbruck ist eine Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes e.V. (FSB). Er versteht sich als Bindeglied zwischen dem FSB und den, dem Sängerkreis Hersbruck angehörenden Mitgliedern.

Die Mitglieder haben ihren Sitz überwiegend im Landkreis Nürnberger Land, einzelne Vereine auch in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Bayreuth und Forchheim und den Nürnberger Stadtteilen Fischbach und Moorenbrunn.

Anmerkung: Der Einzugsbereich des Sängerkreis Hersbruck umfasste vor der Gebietsreform die ehemaligen Landkreise Hersbruck, Lauf a.d.Pegnitz, Pegnitz und Sulzbach-Rosenberg.

b) Der Sängerkreis Hersbruck ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach dem Eintrag lautet sein Name Sängerkreis Hersbruck e.V.

c) Zweck des Sängerkreises Hersbruck ist es, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern. Zur Umsetzung dieser Ziele kann der Sängerkreis Hersbruck auch Sängerkreis-Chöre, ständige Chöre oder befristete - sogenannte Projektchöre - unterhalten.

d) Der Sängerkreis Hersbruck ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

e) Der Sängerkreis Hersbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sängerkreis Hersbruck ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises Hersbruck dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

g) Der Sängerkreis Hersbruck hat seinen Sitz in Hersbruck.

h) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung; Sängerguppen

Der Sängerkreis Hersbruck selbst ist gegliedert in Sängerguppen. Die Aufgaben der Sängerguppen und die Zusammenarbeit mit dem Sängerkreis regelt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Sängerkreises Hersbruck können Männerchöre, Frauenchöre, gemischte Chöre Jugend- und Kinderchöre, Instrumental- und Tanzgruppen innerhalb des in § 1 Abs. a) umgrenzten Gebietes werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- b) Ihre Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt durch den Sängerkreis-Vorstand.
- c) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Chöre, die ihre satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Sängerkreises Hersbruck in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluss des Sängerkreis-Vorstands aus dem Sängerkreis Hersbruck ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen und ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an den Sängerkreis-Ausschuss zulässig. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- e) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Sängerkreis-Vorstand.
- f) Personen, die sich um Chorwesen besonders verdient gemacht haben, können vom Sängerkreis-Tag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder im Sängerkreis Hersbruck genießen alle Vorteile, die der FSB zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke erwirkt. Sie sind berechtigt, die Ehrungen des FSB und des Deutschen Chor Verbandes (DCV) in Anspruch zu nehmen, die Bundeseinrichtungen zu benützen und sich an den Bundesveranstaltungen zu beteiligen.
- b) Die Mitglieder im Sängerkreis Hersbruck sind verpflichtet, die Ziele des FSB in jeder Weise zu fördern, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Bundes zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Gesamtausschusses zu beachten. Die Mitglieder im Sängerkreis Hersbruck werden über alle wichtigen Beschlüsse, die von den Organen des FSB gefasst werden, über das Mitteilungsblatt des FSB informiert.
- c) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Sängerkreises Hersbruck sind der Sängerkreis-Vorstand, der Sängerkreis-Ausschuss und der Sängerkreis-Tag.

§ 6 Der Sängerkreis-Vorstand

a) Der Sängerkreis-Vorstand besteht aus dem Sängerkreis-Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Sängerkreis-Vorsitzenden, dem Kreis-Chorleiter, ein oder zwei stellvertretenden Kreis-Chorleitern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, Pressewart, dem Delegierten der Sängerkreis-Chorjugend.

b) Zur Unterstützung bei der Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer benennen. Die Benennung muss mit absoluter Mehrheit im Sängerkreis-Vorstand beschlossen werden. Die Benennung der Beisitzer endet mit Ablauf der regulären Amtsdauer des Sängerkreis-Vorstandes.

Anmerkung: Ämter können in Personalunion besetzt werden.

c) Der Sängerkreis-Vorstand führt die Geschäfte des Sängerkreises Hersbruck.

d) Die Amtsdauer des Sängerkreis-Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

e) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Sängerkreis-Vorsitzende, die stellvertretenden Sängerkreis-Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

f) Der Vorstand nach §26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 7 Der Sängerkreis-Ausschuss

a) Der Sängerkreis-Ausschuss besteht aus dem Sängerkreis-Vorstand, den Sängergruppen-Vorsitzenden und den Sängergruppen-Chorleitern.

b) Vorsitzender des Sängerkreis-Ausschusses ist der Sängerkreis-Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Sängerkreis-Vorsitzenden.

c) Der Sängerkreis-Ausschuss wird vom Sängerkreis-Vorstand bei Bedarf als beratende Instanz - beispielsweise für Kreisveranstaltungen, Chorleiterschulungen, Informationsveranstaltungen u. ä. m. - einberufen.

§ 8 Der Sängerkreis-Tag

- a) Der Sängerkreis-Tag, ist das oberste Beschlussorgan des Sängerkreises Hersbruck und besteht aus dem Sängerkreis-Vorstand, dem Sängerkreis-Ausschuss und den Delegierten der Mitgliedsvereine (jeder Mitgliedsverein kann einen Delegierten entsenden).
- b) Den Vorsitz des Sängerkreis-Tages führt der Sängerkreis-Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Sängerkreis-Vorsitzenden.
- c) Der Sängerkreis-Tag wird vom Sängerkreis-Vorsitzenden einberufen und findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung an den Sängerkreis-Vorstand, den Sängerkreis-Ausschuss, an die Mitglieder und an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.
- d) Ein außerordentlicher Sängerkreis-Tag ist vom Sängerkreis-Vorsitzenden unter Einhaltung der gleichen Frist einzuberufen, wenn der Sängerkreis-Vorstand mehrheitlich oder 1/3 der Mitglieder des Sängerkreises dies fordern.
- e) Der Sängerkreis-Tag nimmt den Jahresbericht des Sängerkreis-Vorstands entgegen und genehmigt die Jahresrechnungen und die Haushaltsvoranschläge. Er erteilt dem Sängerkreis-Vorstand Entlastung. Er wählt den Sängerkreis-Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretende Sängerkreis-Vorsitzende, den Kreis-Chorleiter, ein oder zwei stellvertretende Kreis-Chorleiter, den Schatzmeister, den Schriftführer, den Geschäftsführer, den Pressewart, zwei Kassenprüfer sowie deren Vertreter. Er beruft den Delegierten der Sängerkreis-Chorjugend.
- f) Jeder Sängerkreis-Tag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Sängerkreis-Tages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- g) Der Schriftführer stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest und erstellt über den Hergang und die Ergebnisse der Versammlung eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- h) Bei Abstimmungen und Beschlüssen des Sängerkreis-Tages sind stimmberechtigt: die Mitglieder des Sängerkreis-Ausschusses und je ein Delegierter der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Entschädigungen

Die Tätigkeit der Mitglieder des Sängerkreis-Vorstands und des Sängerkreis-Ausschusses ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen wie Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung bei Sitzungen und Vertretungen des Sängerkreises Hersbruck werden entsprechend der gültigen Reisekostenordnung vergütet.

§ 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des Sängerkreis Hersbruck ist nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Sängerkreis-Tag möglich. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreter.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreis Hersbruck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises Hersbruck dem Fränkischen Sängerbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- c) Sofern der zur Auflösung einberufene Sängerkreis-Tag nichts anderes beschließt, sind der Sängerkreis-Vorsitzende, die stellvertretenden Sängerkreis-Vorsitzenden und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Schlussvorschriften

- a) Der Sängerkreis-Vorstand erstellt die Geschäftsordnung und die Reisekostenordnung, die vom Sängerkreis-Tag beschlossen werden und nicht Bestandteil der Satzung sind.
- b) Änderungen der Satzung müssen vom Sängerkreis-Tag mit Dreiviertel-Mehrheit der gültigen Stimmen, der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Alle männlichen Bezeichnungen, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch den Sängerkreis-Tag in Schwend am 25.03.2017 in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister unter der VR 202133 erfolgte am 14.06.2017 durch das Amtsgericht Nürnberg - Registergericht.